



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

XXIV. Kurfürst Joachim I. gewährt den Bürgern Plaue`s das Recht der
Bierbrauerei gleich andern Städten, am 21. October 1531.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

XXIV. Kurfürst Joachim I. gewährt den Bürgern Plaue's das Recht der Bierbrauerei gleich andern Städten, am 21. October 1531.

Wier Joachim, von gots gnaden Marggraffe zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertzkammerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd wenden hertzogk, Burghgraff zu Nurnbergk vnd fürst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesen brieffe vor vns, vnser Erben vnd sonst allermenniglich, als wir vnser liebe getrewen Alle einwoner des Stetleins Plawen vfm Kietz vnd vfm herge Erblichen von Merten, Georgen, Wolffen vnd Adloff von walfels gebrüderern vnd vettern erkaufft vnd an vns gebracht, nach inhalt der kaufbrieffe vnd vertrege dar vber volzogen vnd vfericht, haben wir demselben nach den Einwonern daselbst, so Brauetet vnd gelegen heuser darzu haben, wie in Andern vnfern Stetten von jglicher Ton 12 pf. zur Ziefe zu geben, dar von vns vnd vnser herschafft fur vnd fur acht, vnd jnen 4 pf. zu erhaltung der Stad gebur vnd notturfft gefallen sollen, gnediglich vorgont vnd erleubt, vorgonnen vnd erleuben Inen vnd Iren nachkommen fur vnd fur gleich andern vnfern Stetten vnd einwonern daselbst zu Brawen vnd gewönliche Ziefe von Iglicher Tonn darvon zugeben vnd eigentlich alle Quartall in vnser Cammer zuberechnen, solch gelt bei ihren pflichten durch ihre geschworne des Rahts, so darzu verordnet werden sollen, zu vberantworten, wie obtet, in Krafft vnd macht dis brieffs vnd Also, das sie sich nu furder mehr des hierbrawens, gleich andern vnser Stette vnd Einwohnern vnfers Churfurstenthumbs der Mark zu Brandenburgk zu gebrauchen, vnd darvon zu ernehren macht haben, Aber auf ein mall vber 16 schfl. oder 1 W. Maltz nicht Brawen sollen, Auch alle Jar den dritten Pfennig vns oder vnfern Amtman, der zu Iderzeit do sein wirdt, mit vnfern wissen klerlichen berechnen, darvon sollen sie macht haben der Stadt notturfft zu jren besten zu verbawen vnd An zu legen, welchs auch soll im Stadbuch zu Iderzeit also verzeichnet werden, Alles getreulich vnd vngeferlich. Zu vrkundt mit vnserm Anhangenden Ingesiegell versiegelt, Nach Christi geburt Tausendt funfhundert vnd jm Ein vnd dreiffigsten Jar. Cöln an der Sprew, Am Tage Vndecim mill. virginum.

Wolfgangus Ketwigk,
Doctor vnd Camerarius.
manu propria.

XXV. Kurfürst Joachim II. bestätigt dem Städtchen Plaue das Recht zum Betrieb des Braugewerbes, am 4. Mai 1536.

Wier Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburgk, des heyligen Römischen Reichs Ertzkammerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd wenden Hertzogk, Burggraf zu Nurnbergk vnd furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesen brieffe vor vns, vnser Erben vnd nachkommen, Marggraffen zu Brandenburgk vnd sonst vor Allermenniglich, Als etwan der hochgeborn furst her Joachim, Marggraff zu Brandenburgk, Churfurst, vnser freundlicher vnd gnediger lieber herr vnd vater seliger vnd löblicher gedechtnus, vnser Schloß vnd Stetichen Plawen mit seinen Zugehörungen von den von walfels in einen Erblichen